

8/XI. 1917

Der einmalige Zuschuß für die Staatsbeamten.

Der Staatsangestelltenauschuß hielt heute unter Vorsitz des Obmannes Freiherrn d'Elvert und in Anwesenheit des Sektionschefs Ritter v. Galecki eine Sitzung ab. Namens des Unterausschusses berichtete Abgeordneter Doktor Waber über die mit der Regierung am gestrigen und am heutigen Tage gepflogenen Verhandlungen über die einmaligen Zuschüsse an die Staatsangestellten, welche zu dem Ergebnis geführt haben, daß die für die einmaligen Zuwendungen von der Regierung angelegte unterste Stufe für die Unterbeamten und Diener fallen gelassen worden ist und eine fünfte Klasse für die Familien mit mehr als vier Kindern den im Wege der Verhandlungen mit der Regierung bereits vorher angelegten Zuwendungsklassen beigefügt wurde.

Der einmalige Zuschuß für die in eine Rangklasse eingereihten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen beträgt nunmehr bei einem Jahresgehälte von 14.000 bis einschließlich 18.000 K. in der 1. Klasse 600 K., 2. Klasse 920 K., 3. Klasse 1030 K., 4. Klasse 1140 K., 5. Klasse 1250 K.; bei einem Jahresgehälte von 10.000 bis einschließlich 14.000 K. in der ersten Klasse 420 K., 2. Klasse 660 K., 3. Klasse 770 K., 4. Klasse 880 K., 5. Klasse 990 K.; bei einem Jahresgehälte von 6400 bis einschließlich 10.000 K. in der 1. Klasse 380 K., 2. Klasse 590 K., 3. Klasse 700 K., 4. Klasse 810 K., 5. Klasse 920 K.; bei einem Jahresgehälte von 4800 bis einschließlich 6400 K. in der 1. Klasse 370 K., 2. Klasse 570 K., 3. Klasse 680 K., 4. Klasse 790 K., 5. Klasse 900 K.; bei einem Jahresgehälte von 3600 bis einschließlich 4800 K. in der 1. Klasse 350 K., 2. Klasse 470 K., 3. Klasse 580 K., 4. Klasse 650 K., 5. Klasse 740 K.; bei einem Jahresgehälte von 2800 bis einschließlich 3600 K. in der 1. Klasse 300 K., 2. Klasse 380 K., 3. Klasse 470 K., 4. Klasse 560 K., 5. Klasse 650 K.; bei einem Jahresgehälte von 2200 bis einschließlich 2800 K. in der 1. Klasse 250 K., 2. Klasse 320 K., 3. Klasse 410 K., 4. Klasse 500 K., 5. Klasse 590 K.; bei einem Jahresgehälte von 1600 bis einschließlich 2200 K. in der 1. Klasse 180 K., 2. Klasse 260 K., 3. Klasse 350 K., 4. Klasse 440 K., 5. Klasse 530 K.

Für Praktikanten, Supplenten, Kanzleioffizianten, Kanzleiassistenten, Unterbeamte, Diener, vollbeschäftigte Aushilfsdiener, männlichen und weiblichen Geschlechtes, betragen die einmaligen Zuwendungen in der 1. Klasse 180 Kronen, 2. Klasse 230 K., 3. Klasse 280 K., 4. Klasse 330 Kronen, 5. Klasse 380 K.

Auskultanten, welche die Bezüge eines Beamten der zehnten Rangklasse erhalten, sind bezüglich der einmaligen Zuwendungen den Beamten der zehnten Rangklasse gleichgestellt.

Hochschulassistenten (Konstruktoren) nach Vollendung einer achtlährigen Dienstleistung erhalten 180, 260, 350, 440, 530 K. Die Regierung hat sich überdies bereit erklärt, für Arbeiter aller Kategorien, welche mindestens sechs Monate im Dienste stehen, die für die defunktiven Diener eingeleiteten Beträge (180, 230, 280, 330, 380 K.) flüssig zu machen.

Für die in eine Rangklasse eingereihten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen des Ruhestandes mit einem Ruhegehälte bis einschließlich 1000 K. beträgt der einmalige Zuschuß 100 K., bei einem Bezüge von über 1000 K. bis einschließlich 2000 K. 120 K., von über 2000 K. bis einschließlich 9440 K. 126 K., für Witwen nach Staatsbeamten mit einer Witwenpension bis einschließlich 1000 K. 80 K., bei einer Pension von über 1000 K. bis einschließlich 2000 K. 96 K., von über 2000 K. bis einschließlich 6000 K. 114 K.

Für die in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten, Unterbeamten und Diener des Ruhestandes 100 K., für Witwen nach Dienern 80 K. Für die in die Kategorie der Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten des Ruhestandes 80 K., für deren Witwen 60 K., für die ehelichen Frauen nach den in eine Rangklasse eingereihten Staatsbeamten mit einer Waisenpension, beziehungsweise mit einem Erziehungsbeitrage für jede elternlose Waise 60 K., für jede vaterlose Waise 40 K.; für die elternlosen Waisen nach Dienern und Arbeitern 40 K., für jede vaterlose Waise 30 K., für die mit einer Gnadengabe bis einschließlich 1200 K. bewillten Personen 30 K.

Die Regierung wurde aufgefordert, die sofortige Auszahlung dieser einmaligen Zuwendung sogleich in die Wege zu leiten.

Sektionschef Dr. Ritter v. Galecki erklärte, die Regierung habe in Aussicht genommen, einmalige Zuschüsse im dreimonatlichen Betrage der bestehenden Jahreszulage zu gewähren, die mit einem Aufwand von 142 1/2 Millionen Kronen verbunden gewesen wären. Damit hat sich das Subkomitee des Staatsangestelltenauschusses nicht zufriedengegeben und nachdrücklich auf Einführung einer neuen (5.) Familienstandesklasse für die Bediensteten mit mehr als vier unversorgten Kindern und der Gleichstellung der beiden Dienerkategorien usw. (mit einer Pensionsgrundlage von unter 1400 K. und über 1400 K.) hinsichtlich des Ausmaßes des einmaligen Zuschusses bestanden. Die Erfüllung dieser Anträge, die mit einem Mehraufwand von über 10 Millionen Kronen verbunden ist, sei — wie der Regierungsvertreter erklärte — der Finanzminister bereit, zuzugestehen. Dabei habe der Finanzminister die Hoffnung ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf dieses finanziell sehr bedeutende Zugeständnis der Ausschuß die Absichten der Regierung wegen Erhöhung der laufenden Zuwendungen vom 1. Januar 1918 ab zur Kenntnis nehmen werde.

Die Anträge des Unterausschusses wurden einstimmig angenommen.

Die Beratung über die Erhöhung der Steuerzulagen wurde noch nicht zum Abschlusse gebracht. Der Unterausschuß wurde beauftragt, die Verhandlungen mit der Regierung fortzusetzen.